

V e r t r a g

10-77A
65

Zwischen der Stuttgarter Ausstellungs GmbH

-- durch Vertrag vom 27.5.1975 (§ 3 Abs. 2) von der Stadt
Stuttgart beauftragt --

- im folgenden StAG genannt -

und

der Firma Henry E s c h e r Ausstellungsbahnen KG.,
68 Mannheim, August-Kuhn-Straße 33

- im folgenden Firma Escher genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Die StAG beauftragt die Fa. Escher für die Dauer der Bundesgartenschau 1977 vom 29.04.1977 bis 23.10.1977 auf dem Ausstellungsgelände "Unterer Schloßgarten/Rosensteinpark" entsprechend den vorliegenden Plänen den Einsatz von 4 - 5 Schienenzügen mit je 90 Plätzen als Bahnbetrieb zur Beförderung von Personen durchzuführen.

§ 2

Die Bahn dient dem Bundesgartenschaubesucher zur raschen Bewältigung des Gesamtgeländes durch eine Rundfahrt. Auch eine Benutzung für Teilstrecken wird ermöglicht.

§ 3

Die StAG wird weitere Anlagen zur Personenbeförderung in dem Ausstellungsgelände "Untere Anlagen/Rosensteinpark" nicht zulassen.

§ 4

Die Fa. Escher stellt die gesamte Gleisanlage einschließlich Unterbau, Schwellen, Schienen und Weichen auf eigene Rechnung her, ebenso liefert sie die kompletten einsatzbereiten Züge. Die notwendige Krananlage, Kassenhäuschen und der Plattenbelag für die Bahnsteige werden ebenfalls von der Fa. Escher gestellt.

Sonderleistungen übernimmt die StAG wie folgt: Erdaushub der Gleistrasse, Abschachtungen, Brücken und Oberflächen- ausbau im Bereich der Gleisanlagen.

./.

am 8.7.75 am StA

Die StAG stellt ferner eine Unterkunft mit Grube für zwei Schienenzüge und einen Platz mit Anschlüssen für Wasser, Abwasser und Strom für eine von der Fa. Escher zu erstellende Baubaracke für das Personal der Fa. Escher zur Verfügung. Sie baut die Bahnsteige, stellt die Kassenhäuschen mit Telefonverbindung auf und bringt die notwendige Beleuchtung an.

Die Fahrtrasse und die Bahnhöfe für die Schienenbahn werden durch die StAG im Einvernehmen mit der Firma Escher festgelegt und vermessen. An den Gehwegkreuzungen werden - soweit erforderlich - Warnschilder aufgestellt, die von der Firma Escher geliefert werden, während die StAG die Aufstellung übernimmt. Während der Fahrten durch das Ausstellungsgelände finden über Lautsprecher Ansagen und Erläuterungen für die Fahrgäste statt. Die Kosten für die Lautsprecheranlage trägt die Firma Escher, die StAG stellt ihr die besprochenen Tonbänder zur Verfügung.

Der Betrieb der Bahn erfolgt grundsätzlich auf eigene Rechnung der Fa. Escher. Weitere Kosten als die nach Abs. 3, 4 und 5 anfallenden werden der StAG vor Inbetriebnahme der Bahn nicht erwachsen. Zur Abgeltung der der StAG entstehenden Kosten stellt die Fa. Escher den im Kostenanschlag des Gartenbauamts vom 9. Juni 1975 genannten Betrag rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung.

Der Kostenanschlag des Gartenbauamts vom 9. Juni 1975 wird Vertragsbestandteil.

§ 5

Die Gefahrtragung für den Betrieb der Bahn, einschließlich aller Einrichtungen, liegt bei der Fa. Escher.

Eine Haftung der Stadt Stuttgart und der StAG für Beschädigungen der Bahn, ihrer Anlagen oder der dazugehörigen sonstigen Einrichtungen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die Schäden von städtischen Bediensteten in Ausübung eines öffentlichen Amtes, von Bediensteten der StAG oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

§ 6

Die Firma Escher hat bis zur Inbetriebnahme der Bahn den Nachweis der behördlichen Genehmigung zu führen. Die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der Abnahme der Bahnanlagen, übernimmt die Firma Escher.

§ 7

Die Firma Escher hat das Recht und ist verpflichtet, den Fahrbetrieb während der Öffnungszeiten der BGS 1977 ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten. Die genannten Betriebszeiten sowie die Fahrpreise werden beide Parteien vor Eröffnung der BGS 1977 vereinbaren.

§ 8

Für die Zurverfügungstellung des Grund und Bodens zahlt die Firma Escher an die Stadt eine variable Miete, welche aus den im Ausstellungszeitraum erzielten Bruttoeinnahmen des Fahrkartenverkaufs abzüglich der Mehrwertsteuer zu errechnen ist, und zwar:

bis	1 Mio. DM		keine Abgaben
von	1 Mio. DM	- 2 Mio. DM	5 %
von	2 Mio. DM	- 2,5 Mio. DM	10 %
von	2,5 Mio. DM	- 3 Mio. DM	25 %
von	3 Mio. DM	- 3,5 Mio. DM	35 %
von	3,5 Mio. DM	- 4 Mio. DM	45 %
	und darüber		50 %

§ 9

Die Firma Escher verpflichtet sich, der Stadt Stuttgart

- a) monatlich nachträglich, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats, eine Übersicht über Fahrgastzahlen und Einnahmen für den vorangegangenen Monat zu geben,
- b) den prozentualen Einnahmeanteil (§ 8) monatlich nachträglich, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen,
- c) fortlaufend Einblick in ihre Bücher und in die Unterlagen über den Fahrkartenverkauf zu gewähren.

Bleibt die Firma Escher mit mehr als 2 Monatszahlungen im Rückstand, so ist die Stadt Stuttgart berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

§ 10

Die Werbung an den Fahrzeugen ist der Firma Escher überlassen. Die einzelnen Werbemaßnahmen sowie die Gestaltung bedürfen der Zustimmung der StAG.

§ 11

Die Firma Escher wird verkehrsfördernden Wünschen der Stadt Stuttgart entsprechen. Die StAG wird die Firma Escher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so gut wie möglich unterstützen.

§ 12

Die Firma Escher wird zur Durchführung des Fahrbetriebes eine Betriebsgesellschaft nach Stuttgart verlegen.

§ 13

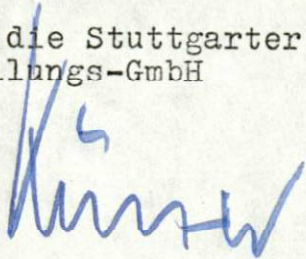
Der Abbau der Gleisanlage und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Schienenbahntrasse ist Sache der StAG.

§ 14

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Für die Stuttgarter Aus-
stellungs-GmbH



Stuttgart, den 24. Juni 1975

Für die Firma Escher

Henry Escher KG.



K o s t e n a n s c h l a g

Betr.: Bundesgartenschau Stuttgart 1977

a) Kosten, die vor der Inbetriebnahme entstehen:

Pos. 1	4 km Gleisbett herstellen ohne Rückbau	à m 2,- DM	8 000,- DM
"	2 Ausheben einer Grube		1 000,- DM
"	3 Aufstellen der Warnschilder		3 000,- DM
"	4 Aufstellen der Kassenhäuschen mit Telefon		2 000,- DM
"	5 Aufbau der 2 Bahnhöfe		6 000,- DM
"	6 Beleuchtung der Bahnhöfe		2 000,- DM
"	7 Herstellen der Tonbänder		3 000,- DM

der Regelung in § 4 Abs. 5 des Vertrags zugrunde-
gelegter von der Fa. Escher abzugeltender Betrag 25 000,- DM
=====

b) Kosten, die während der Ausstellungszeit
anfallen:

Pos. 1	Miete der Werkstatt und Bereitstellen von Lagerflächen		10 000,- DM
--------	---	--	-------------

=====

c) Kosten, die nach der Ausstellungszeit
entstehen:

Pos. 1	Rückbau des Gleisbettes 4 km	à m 8,- DM	32 000,- DM
"	2 Rückbau Werkstatt		1 000,- DM
"	3 Rückbau Warnschilder etc.		2 000,- DM
"	4 Rückbau der Bahnhöfe		9 000,- DM
"	5 Sicherheit Rückbau		6 000,- DM

50 000,- DM
=====

Aufgestellt:
Stuttgart, den 9.6.1975
Gartenbauamt

I.A.

GZ: 67-3 BGS-Te/Mk
Nebenst. 7392

(Signature)